



BUND, NABU, Pollichia, Pfützenstr. 1, 54290 Trier

Kreisverwaltung Trier - Saarburg
- Kreisentwicklung, Bauen und Umwelt -
Frau Cornelia Strupp
Willy-Brandt-Platz 1
54290 Trier

Trier, den 03.11.2018

Betreff: a) Änderung Flächennutzungsplan der OG Freudenburg – „Lagerplatz Gerzebüsch“;
b) 1. Änderung Bplan der OG Freudenburg – Teilgebiet „Gerzebüsch“;
gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzverbände BUND, NABU und Pollichia; (BUND-Az.: 3680-68/ 32735 und 1670-TS-68/34689)
Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände; Ihr Schreiben vom 08.11.2018 – Az.: 11.113-2.3-05/18

Sehr geehrte Frau Strupp,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Naturschutzverbände BUND, NABU und Pollichia nehmen wie folgt zu den o.g. Verfahren Stellung:

In der FNP-Begründung ist auf Seite 1 darauf verwiesen, dass in der VG Saarburg ca. 340 ha potentielle Eignungsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen nach dem Kriterienkatalog der KV Trier-Saarburg existieren und skizziert sind. „Das Plangebiet liegt nicht in einem nach dem Entwurf des reg. Raumordnungsplan 2014 dargestellten Vorbehaltsgebiet Photovoltaik“. Wie aus der Tabelle „raumplanerische Kriterien“ (Seite 3) zu ersehen ist, liegt der Planungsbereich tw. im FFH-Gebiet „Serriger Bachtal und Leuk und Saar“. Es ist davon auszugehen, dass Ausschlusskriterien zur Errichtung von PV-Anlagen wie die Lage in Schutzgebieten wie NSG und FFH-Gebieten gelten und somit die Umsetzung der Planung eigentlich nicht möglich ist.

Hinsichtlich der Anmerkungen in Tabelle „raumplanerische Kriterien“ (Seite 5 – Bplan-Begründung) ist anzumerken, dass entgegen der Angabe in entsprechender Tabelle der FNP-Begründung (s. o.) der Hinweis nicht aufgeführt ist, dass eine Teilplanungsfläche im FFH-Gebiet liegt. Nach dem LEP IV gilt der Grundsatz, dass „von baulichen Anlagen unabhängige PV-Anlagen flächenschonend auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie vorbelasteten Acker-/Grünlandflächen errichten werden sollen“. Es handelt sich hier weder um eine militärische Konversionsfläche noch um eine



Mitglied des
erweiterten Vorstands

vorbelastete Acker-/Grünlandfläche. Über die Einstufung einer zivilen/wirtschaftlichen Konversionsfläche lässt sich streiten.

In den Unterlagen ist auf das Nichtvorhandensein von vergleichbaren Alternativen in Freudenburg verwiesen, es ist jedoch nicht nachvollziehbar, um welche Flächen es sich handeln könnte und welche Kriterien hierbei zur Nicht-Berücksichtigung entsprechender Flächen ausschlaggebend waren. Zumindest müssten ausreichend Flächen der o.g. 340 ha Eignungsflächen zur Verfügung stehen, die sich in der Umgebung befinden?

Weiterhin liegt die Fläche im Naturpark Saar-Hunsrück, die Kernzone erstreckt sich 100 m nordöstlich des Planungsbereichs. Nach §5(1) Abs. 7 ist das Verlegen von Leitungen, was auf der Planungsfläche bei der Errichtung unbedingt notwendig würde, ohne Genehmigung der LPfIB, verboten.

Ohne Ausgleichsmaßnahmen ist die Realisierung der Maßnahme nicht möglich. Es müssten die auf dem Gelände festzusetzenden „Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden und Landschaft“ in das benachbarte FFH-Gebiet bzw. die biotopkartierten Flächen eingebunden werden, d.h. Entwicklung eines natürlichen Wald-(rand-) Streifens. Aufgrund der Einsehbarkeit, eingeschränkt aber möglich, (z.B. vom Eiderkopf-NSG her besteht [1 km Entfernung], hier aber „als stark eingeschränkter Sichtbezug“ aufgezeigt) müssten die Hecken zu einer umgrenzenden Sichtschutzhecke entwickelt werden. Außerdem wäre die Fläche in Extensiv-Grünland (ohne Einsatz von Düngern und Pestiziden bzw. Einbringen von umweltschädlichen Stoffen auf den Flächen) umzuwandeln.

Somit ist hinsichtlich der Planung „Änderung Flächennutzung und Aufstellung des BPlans“ als kritisch anzusehen, dass der Planungsbereich im FFH-Gebiet liegt (die Aufstellung der Anlage erfolgt in direkter Nachbarschaft des FFH-Gebietes). Auch sind kartierte Biotope bei der Planung betroffen. Weiterhin ist das Landschaftsbild beeinträchtigt, auch wenn von den Unterlagen her nur ein eingeschränkter Sichtbezug vom NSG Eiderkopf her aufgezeigt wird. Was wir ebenfalls als äußerst negativ anzumerken haben, ist die Tatsache, dass die für die aktuelle Nutzung festgelegten Ausgleichsmaßnahmen noch nicht wirksam umgesetzt sind (Anlage eines standortgerechten Waldsaums E1 – weiterhin Tannenkultur anstatt Anlage einer Streuobstwiese - aus wirtschaftlichen? Gründen nicht verwirklicht – vgl. S. 22 Umweltbericht).



*Mitglied des
erweiterten Vorstands*

Fazit: Eine FNP-Planänderung in Richtung Aufbau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Bereich eines FFH-Gebietes bzw. direkt angrenzend ist angedacht. Wir würden es bevorzugen, wenn die Flächen entsprechend des Landschaftsplans als „Aufstockungsblock mit dem Ziel der Anpflanzung standortgerechter Laubbäume und einer naturnahen Waldwirtschaft“ entwickelt würden (vgl. BPlan-Begründung, S. 9). Weiterhin ist in dem Absatz festgehalten, dass Pufferzonen zu den biotopkartierten Flächen im Südwesten aufzubauen wären. Diese Alternativen zur Entwicklung naturnaher Flächen als Puffer zum FFH-Gebiet bzw. der biotopkartierten Flächen ziehen wir der geplanten Nutzungsänderung vor.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Frank Huckert
BUND Kreisgruppe Trier-Saarburg